

IV Erziehung und Bildung

Artikel 34 Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.
Der Staat nimmt an ihrer Pflege teil und gewährt ihnen Schutz, insbesondere gegen den Mißbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprechen.

1. Artikel 34 entspricht in seinem Wortlaut Artikel 142 WRV mit dem Unterschied, daß besonders hervorgehoben wird, Kunst, Wissenschaft und ihre Lehre seien gegen Mißbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprechen, zu schützen. Gegenstand der Freiheit sind: die Tätigkeit von Künstlern und Wissenschaftlern, die Ergebnisse ihrer Tätigkeit sowie die Verbreitung der Ergebnisse auf beliebige Weise. Eine Bindung dieser Freiheit im Sinne der Verfassungstreue, wie sie Art. 5 Abs. 3 GG bestimmt, ist nicht ausdrücklich formuliert. Indessen hat die Gewährung von Schutz gegen Mißbrauch für verfassungsfeindliche Zwecke weitreichende Folgen. Die Entscheidung, wann ein Mißbrauch für verfassungsfeindliche Zwecke vorliegt, wird nämlich in die Hand der Behörden gelegt. Die Schutzgewährung ist unbeschränkt. Sie kann deshalb auch so weit gehen, daß die Objekte des Schutzes vor ihren Urhebern geschützt werden. Wenn nämlich die Ergebnisse der Tätigkeit von Künstlern und Wissenschaftlern und deren Verbreitung nach Ansicht der Behörden gegen die Bestimmung und den Geist der Verfassung verstoßen, so sind sie um Kunst, Wissenschaft und ihrer Lehre willen verpflichtet, gegen die Verbreitung einzuschreiten, selbst wenn sie vom Urheber ausgeht. Damit haben es die Behörden in der Hand, Kunst, Wissenschaft und ihre Lehre zu reglementieren, um sie gegen angeblichen Mißbrauch zu schützen. Wird die Verfassung als eine volkdemokratische interpretiert, wie es die Kommunisten jetzt tun (-> Erl. zu Art. 3), so wird als Mißbrauch für verfassungsfeindliche Zwecke die Verbreitung jeder Auffassung angesehen, die dem dialektischen und historischen Materialismus widerspricht. Denn diese Lehre ist die einzige, die dann verfassungskonform ist. Der Satz von der Freiheit der Kunst, der Wissenschaft und ihrer Lehre wird so in sein Gegenteil verkehrt. Die Schutzobjekte werden in das Prokrustesbett des dialektischen und historischen Materialismus gepreßt. Damit werden sie gleichzeitig zum Mittel, das sozialistische Bewußtsein der Menschen zu formen. Die kulturell-erzieherische Funktion des Staates (-> Erl. 3 zu Art. 3) wird durch Lenkung und Leitung von Kunst und Wissenschaft verwirklicht.